

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Stadtwerke Fellbach GmbH (nachfolgend SWF
genannt) für die Lieferung von Erdgas im Rahmen
des „net(t)-gas“ für private und gewerbliche Zwecke
von 4.000 kWh bis maximal 1.000.000 kWh pro Jahr,
jedoch weniger als 500 kW Leistung (Standardlast-
profil-Kunde)**



Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich und Änderungen
2. Art und Umfang der Lieferung
3. Vertragsverhältnis, Lieferbeginn
4. Laufzeit, Kündigung, Einstellung der Lieferung und Kosten
5. Mitteilungen und Auftrag bei Änderungen
6. Preise und Abrechnung
7. Preisanpassung
8. Ablesung
9. Haftung
10. Datenschutz
11. Sonstiges

1. Geltungsbereich und Änderungen

Die nachfolgenden AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der SWF und ihren Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil-Kunde) hinsichtlich der Versorgung mit Erdgas im Rahmen von „net(t)-gas“ für die dem Kunden zugehörige Abnahmestelle.

Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preislisten keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der GasGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396), die zuletzt durch Artikel 1 V v. 22.10.2014 I 1631 geändert wurde. Die GasGVV ist im Internet unter www.stadtwerke-fellbach.de abrufbar. Die SWF ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.

2. Art und Umfang der Lieferung

Die SWF liefert und der Kunde bezieht über seine Abnahmestelle den gesamten Bedarf an Erdgas. Das von der SWF gelieferte Erdgas darf nur zur Deckung des Eigenbedarfs für die Abnahmestelle des Kunden als Haushaltskunden und Gewerbekunden genutzt werden.

Die SWF liefert Erdgas im Rahmen des Tarifs net(t)-Gas ausschließlich in Marktgebieten für den Gastyp „H-Gas“.

3. Vertragsverhältnis, Lieferbeginn

1. Der Kunde übermittelt das nach seiner Anmeldung zur Versorgung im Rahmen von „net(t)-gas“ automatisch erstellte Vertragsformular mit Originalunterschrift an die SWF. Der Gasliefervertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande.
2. Ein Liefervertrag kommt nicht zustande (auflösende Bedingung), wenn
 - (a) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist,
 - (b) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
 - (c) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittliche geschätzte Jahresverbrauch 4.000 kWh unterschreitet oder 1.000.000 kWh , übersteigt, bzw. eine Leistungsaufnahme von 500 kW oder höher aufweist.
 - (d) der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt. Die SWF behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Bonität des Kunden, kann die SWF die Annahme der Anmeldung ebenfalls verweigern.
3. Die Abwicklung des Vertrages erfolgt ausschließlich über den von der SWF im Internet unter [\[fellbach.de\]\(http://fellbach.de\) angebotenen Online-Service und dem daraus resultierenden Vertragsformular, welches mit Originalunterschrift an die SWF geschickt wird. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Mitteilung der Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige des bisherigen Verbrauchs.](http://www.stadtwerke-</div><div data-bbox=)

Der Kunde verpflichtet sich, der SWF über die gesamte Vertragsdauer eine gültige und empfangsbereite Email-Adresse zur Verfügung zu stellen. Bei der Konfiguration der Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall, o.ä.) ist darauf zu achten, dass der Zugang der Mitteilungen der SWF gewährleistet ist.

4. Es ist erforderlich, dass der SWF eine Kündigungsbestätigung bzgl. des bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber vorliegt.
5. Das Vertragsverhältnis entsteht unter der auflösenden Bedingung, dass der bestehende Gaslieferungsvertrag des Kunden zum Zeitpunkt des gemäß Ziffer 3.5 mitgeteilten Lieferbeginns nicht beendet werden kann oder eine Belieferung aus sich nachträglich ergebenden Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung durch die SWF an den Kunden. Hierdurch gilt die auflösende Bedingung als eingetreten und das Vertragsverhältnis ist aufgelöst.
6. Liegt der SWF die Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 3.5 nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss vor, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, das Vertragsverhältnis rückwirkend zu beenden.

4. Laufzeit, Kündigung, Einstellung der Lieferung und Kosten

1. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03 des aktuellen Jahres. Er kann erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Vertragsende ordentlich gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Kalendermonate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach dem Gesetz oder den AGB) bleiben unberührt. Auf das Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 7 Absatz 5 dieser AGB wird insbesondere hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Vertrag hat eine eingeschränkte Preisgarantie. Diese Garantie bezieht sich auf den Grund- und Arbeitspreis (netto).
2. Im Falle eines Umzugs oder eines sonstigen Wechsels der Abnahmestelle ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Umzugs- bzw. Wechsel-Datum zu kündigen.
3. Die SWF ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung fällige Forderungen von der SWF nicht oder nicht vollständig ausgleicht oder Vorauszahlungen per Lastschrifteinzug widerspricht oder der Einzug mangels Deckung des Bankkontos des Kunden zurückgegeben wird.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - b) der Kunde grob vertragswidrig handelt, indem er z.B. Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.
5. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen wegen nicht fristgerechter oder außerordentlicher Kündigung des Vertrages oder Einstellung der Belieferung behält sich die SWF vor.
6. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit (Ziffer 4.) beendet, z. B. durch Umzug, einvernehmliche Vertragsaufhebung oder fristlose Kündigung, so wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Etwaige Über- oder Minderzahlungen werden dem Kunden durch die SWF erstattet bzw. sind vom Kunden an die SWF nachzuzahlen.

5. Mitteilungen und Auftrag bei Änderungen

1. Der Kunde hat der SWF unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Internetadresse sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
2. Bei Umzug oder sonstigem Wechsel der Abnahmestelle erfolgt eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle nach gesondertem Auftrag und Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3.1.

3. Macht der Kunde im Auftragsformular unrichtige Angaben, sind die SWF berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

6. Preise und Abrechnung

1. Die Nettopreise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen kann der Kunde der Liefer- und Vertragsbestätigung von der SWF entnehmen.
2. Die vereinbarten Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Erdgassteuer, Konzessionsabgaben und Entgelte für Messung und Verrechnung.
3. Die Erdgassteuer beträgt derzeit 0,55 ct/kWh (brutto 0,65 ct/kWh).
4. Die SWF wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden monatlich eine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.
5. Die tatsächliche Verbrauchsmenge wird in Zeitabschnitten abgerechnet, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Der Differenzbetrag in einem Abrechnungszeitraum errechnet sich aus der Summe der Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Verbrauchskosten und ist zu dem in der Abrechnung genannten Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden zu zahlen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag von der SWF an den Kunden zurück erstattet.
6. Der Abrechnungszeitpunkt wird von der SWF vorgegeben. Wird eine Zwischenabrechnung zu einem anderen Termin gewünscht, werden hierfür netto 6,- € berechnet.
7. Zahlungen erfolgen ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Die SWF ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand dem Kunden zu berechnen.
8. Im Falle einer Auflösung oder rückwirkenden Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffern 3.5 und 3.6 werden bereits geleistete Abschlagszahlungen des Kunden von der SWF erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die SWF sind ausgeschlossen. Eine Verzinsung der vorausbezahlten Beträge erfolgt nicht.

7. Preisanpassung

1. Im ausgewiesenen Bruttostrompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben.
2. Preisänderungen durch die SWF erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWF sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWF ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWF verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
3. Die SWF nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWF hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWF Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
4. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWF wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.
5. Ändert die SWF die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SWF den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWF hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Die Regelungen der Ziffer 4 bleiben im Übrigen unberührt.
6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

7. Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

8. Ablesung

1. Der Kunde wird auf Anfrage von der SWF seinen Zählerstand ablesen und mit Angabe des Ablesedatums und den Ablesestand mittels einer vorgesehenen Internettransaktion übersenden. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden trotz Aufforderung nicht abgelesen, kann die SWF auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, es sei denn die Ablesung war dem Kunden nicht zumutbar.
2. Liegen keine bzw. keine plausiblen Ablesestände zum Zeitpunkt der Abrechnung vor, so kann die SWF den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen.

9. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWF von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Ansprüche wegen Lieferstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
2. Im Falle von Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung erleidet, die Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses darstellen und auch nicht auf unberechtigten Maßnahmen der SWF nach § 19 Gas-GVV beruhen, ist die Haftung der SWF ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Alle im Rahmen der durch die SWF erfolgenden Belieferung mit Erdgas erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

11. Sonstiges

1. Entsprechend § 107 Abs.2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden. In Mißbrauchsfällen ist mit steuer- und strafrechtlichen Folgen zu rechnen.“
2. Die SWF behält sich vor für jeden Kunden ein SCHUFA Verfahren anzuwenden. Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten über außergerichtliche und gerichtliche Einziehungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen an die SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden übermitteln. Soweit nach Übermittlung dieser Information solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, können wir hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handel-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
3. Die SWF kann zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragen.
4. Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf der Kunde der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der SWF.
5. Vor einem Vertragsschluss informiert die SWF den Kunden über das ihm zustehende Widerrufsrecht in Textform.

Stand: 12.02.2015